

Aus Anlaß der bevorstehenden Hundeconsignation wird das Regulativ vom 30. September 1892, die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Leipzig betr., hierunter zum Abdruck gebracht:

§ 1. Der Hundesteuer unterliegen alle Hunde, welche von hiesigen Einwohnern am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder im Laufe des Jahres hier angeschafft oder zugebracht werden.

Ausgenommen sind:

- a. junge Hunde bis zum nächsten Zähltag, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gefängt werden.
- b. Hunde, welche an anderen Orten im Königreich Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum Schlusse des Steuerjahres.

Die volle Jahressteuer beträgt 20 Mk.; für Hunde, welche ausschließlich zum Ziehen und zur Bewachung von Haus und Hof benutzt werden, aber nur 10 Mk.

Die Zulassung zu dieser ermäßigten Steuer erfolgt nur auf besonderen schriftlichen Antrag, zu welchem die Formulare auf dem Stadtsteuer-Amte bez. in dessen Filialen erhältlich sind, und wenn das Bedürfniß zur Verwendung des Hundes für den bezeichneten Zweck vom Rathe anerkannt wird.

Für nach dem Zähltage angeschaffte oder zugebrachte Hunde, dafern sie nicht nach dem zweiten Absatz unter b steuerfrei sind, wird die Steuer nach Monaten berechnet und der Monat mit 1 Mk. 60 Pfg. bez. 80 Pfg. angenommen. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

Für Hunde, welche, von den Zughunden abgesehen, sonst zum Broderwerbe benutzt werden, nicht minder für Hunde, welche der Führung oder Bewachung blinder oder tauber Personen dienen, kann die Steuer je nach Lage des Falles durch Beschluß des Rathes ermäßigt bez. erlassen werden.

§ 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres, als dem gesetzlichen Zähltag, mittelst der ausgegebenen Hauslisten aufgenommenen Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für im Laufe des Jahres angeschaffte oder zugebrachte steuerpflichtige Hunde binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung an, bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

Für die in § 1 unter a und b erwähnten Hunde, sowie für die Hunde, für welche die Steuer gänzlich erlassen wird, sind an Stelle der Steuermarken Controlmarken zu lösen, welche mit 25 Pfg. berechnet werden.

§ 3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Zähltag gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften oder zugebrachten steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der Anschaffung oder Einbringung an bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die in § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868 geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer.

§ 4. Wer eine Steuermarke ohne den Hund, für welchen dieselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, sowie

Derjenige, welcher von Anderen eine Steuermarke ohne den betreffenden Hund behufs deren Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

Sollte ein versteuerter Hund im Laufe des Steuerjahres verenden oder getödtet werden, so wird gegen Rückgabe der gelösten Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme die Steuer antheilig erstattet.

Die Berechnung des zu erstattenden Steuerbetrags erfolgt ebenfalls nach Monaten (vergl. § 1).

§ 5. Wer die für einen steuerfreien oder unter Erlaß eines Theiles der Steuer versteuerten Hund empfangene Control- bez. Steuermarke ohne ausdrückliche Genehmigung des Stadtsteuer-Amtes einem anderen Hunde anlegt, hat ebenfalls die Strafe der Hinterziehung und nach Befinden Anzeige wegen Betrugs zu gewärtigen.

§ 6. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in § 1 Abs. 2 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde, diese Versteuerung auch nicht in der Absicht geschah, den in Absatz 1 gedachten Zweck zu erreichen.

Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben regelmäßig oder überwiegend hier bei sich haben.

§ 7. Hunde, welche als Zug- oder Wachhunde versteuert sind, dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Werden sie außerhalb des Gehöftes ungesichert bez. umherlaufend angetroffen, so haben deren Besitzer vorbehaltlich der sonst etwa verwirkten Strafe den Erfüllungsbetrag des Normalsteuerjahres von 20 Mk. nachzuzahlen.

§ 8. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach § 1 a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Anzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung, der Aufnahme oder des Anzugs an, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Mk. bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und die dafür bestimmte Controlmarke zu lösen.

Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Steuerquittung nachzuweisen.

§ 9. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 Mk. Strafe für jeden Hund eine Controlmarke zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu hinterlegen, von welchem bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag unter Anrechnung des Preises der Controlmarke innebehalten, der Restbetrag aber zurückerstattet wird.

Bei Berechnung der Steuer nach Wochen, bez. Monaten wird die Woche mit 40 Pfg., der Monat mit 1 Mk. 60 Pfg. berechnet, die angefangene Woche,